

**MERKUR Access**  
**Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz**

# **Musterverträge zur Branchenempfehlung Marktöffnung Schweiz**

**MVBM-CH Ausgabe 2007**

**Redaktionshilfen zur Erstellung von Verträgen  
zwischen den Akteuren im Strommarkt Schweiz**

vorerst ohne Verträge betreffend:

- Zusatzleistungen des Erzeugers
- Netzbetrieb ÜNB-VNB
- Bilanzgruppen

# Impressum und Kontakt

## Herausgeber

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE  
Hintere Bahnhofstrasse 10, Postfach  
CH-5001 Aarau  
Telefon +41 62 825 25 25  
Fax +41 62 825 25 26  
info@strom.ch  
www.strom.ch

## Autoren

Dr. A. Rothenfluh	CKW Luzern	Präsident, VSE Rechtskommission
O. Kopp	VSE/AES Aarau	Sekretär VSE Rechtskommission
M. De Techtermann	EOS Holding, Lausanne	Mitglied VSE Rechtskommission
S. Egloff	EKZ Zürich	Mitglied VSE Rechtskommission
M. Kaufmann	BKW FMB Bern	Mitglied VSE Rechtskommission
Dr. J. Marti	EGL Dietikon	Mitglied VSE Rechtskommission
O. Rapin	RE Romande Energie SA	Mitglied VSE Rechtskommission
Dr. O. Robert	Axpo Holding AG Baden	Mitglied VSE Rechtskommission
P. Schib	ATEL Olten	Mitglied VSE Rechtskommission

## Projektleitung VSE/AES

Peter Betz, Projektleitung  
Jean-Michel Notz, Leiter Kernteam MERKUR Access II

## Chronologie der Musterverträge zur Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz

Juni 2006	Arbeitsaufnahme Teilprojektgruppe Recht
Dezember 2006	Entwurf Beratung in der VSE Rechtskommission
März 2007	Fertigstellung der Verträge
Mai 2007	Erstellung der Branchenempfehlung Musterverträge
Mai 2007	Entwurf, Vorlage an VSE Ausschuss
30. Mai 2007	Genehmigung durch den VSE-Vorstand vorgesehen

## Dieses Dokument wird im Rahmen des Projektes MERKUR Access II publiziert

Druckschrift Nr. 1008d

## Copyright

© Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

*Alle Rechte vorbehalten. Gewerbliche Nutzung der Unterlagen ist nur mit Zustimmung des VSE und gegen Vergütung erlaubt. Ausser für den Eigengebrauch ist jedes Kopieren, Verteilen oder anderer Gebrauch dieser Dokumente als durch den bestimmungsgemässen Empfänger untersagt. Der VSE übernimmt keine Haftung für Fehler in diesem Dokument und behält sich das Recht vor, dieses Dokument ohne weitere Ankündigungen jederzeit zu ändern.*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	4
1 Netzanschlussvertrag für Netzanschlussnehmer.....	7
2 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes .....	14
3 Netznutzungsvertrag für Endverbraucher .....	20
4 Rahmenvertrag zur Netznutzung durch Lieferanten .....	25
5 Netzanschluss- und nutzungsvertrag für Erzeuger .....	29
6 Vertrag über Zusatzleistungen des Erzeugers.....	37
7 Netzbetriebsvertrag Übertragungsnetzbetreiber – Verteilnetzbetreiber .....	38
8 Netzbetriebsvertrag Verteilnetzbetreiber –Verteilnetzbetreiber.....	39
9 Bilanzgruppen (BG)-Vertrag .....	44
10 Anhang: Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.....	45

## Vorwort

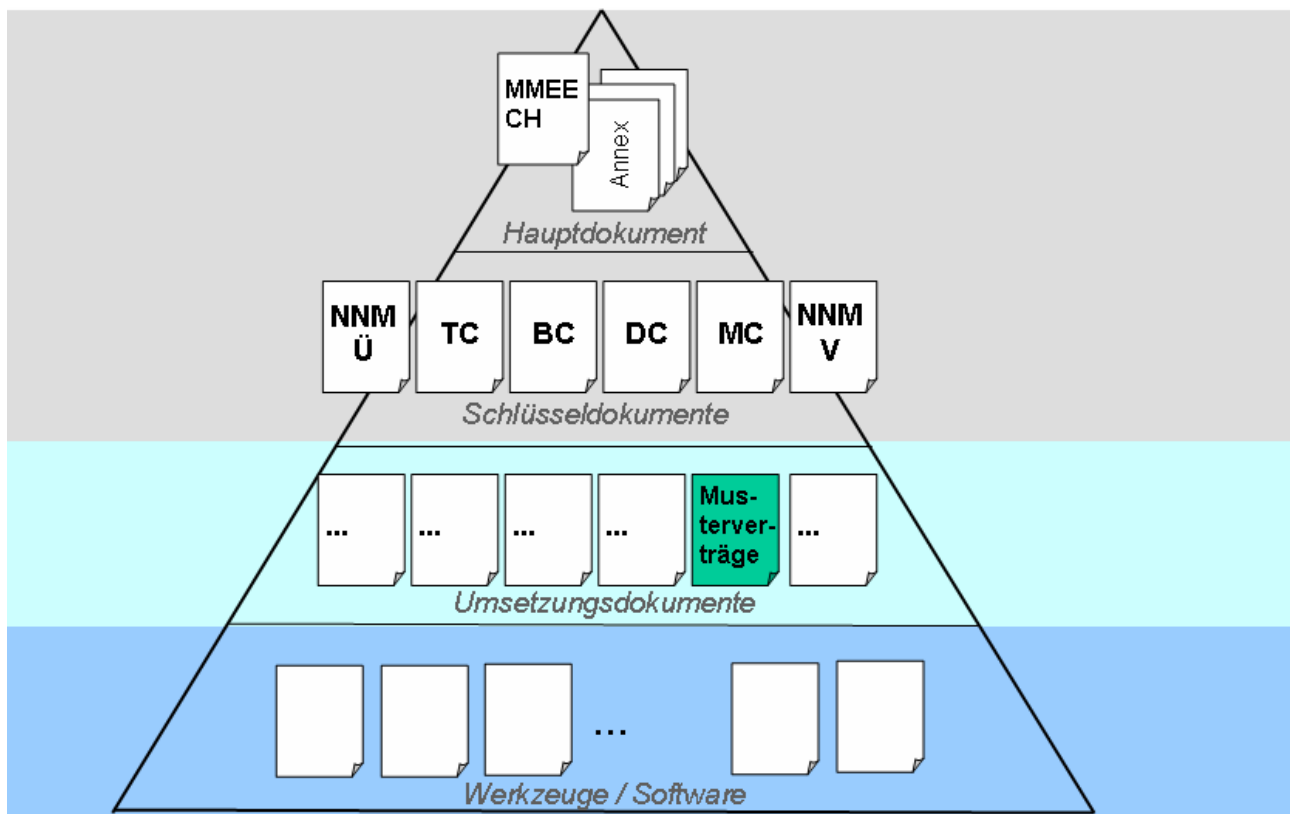
Die Strommarktöffnung ist auch in der Schweiz bereits Realität. Das Parlament hat im März 2007 das StromVG angenommen. Unabhängig von der politischen Entwicklung erarbeiten die Fachleute der Branche im Sinne des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen des Projektes Merkur Access II ein umfassendes Regelwerk insbesondere für die Nutzung der Stromnetze und die Organisation des Energiegeschäftes. Damit entsteht eine anerkannte Branchenempfehlung zur Organisation des offenen Schweizer Strommarktes.

Das **Grundsatzdokument** der Branchenempfehlung ist das „**Marktmodell für die elektrische Energie - Schweiz**“ (**MMEE – CH**), worin die zentralen Aspekte der Organisation des Strommarktes Schweiz geregelt sind.

Das Netznutzungsmodell für das Übertragungsnetz (NNM-Ü), Transmission Code (TC), Balancing Concept (BC), Distribution Code (DC), Metering Code (MC) und Netznutzungsmodell für die Verteilnetze (NNM-V) sind weitere Schlüsseldokumente.

Abgestimmt auf diese zentralen Dokumente werden die **Umsetzungsdokumente** sowie die nötigen Werkzeuge durch die Branche erarbeitet.

Als Redaktionshilfen für die Erstellung der Verträge zwischen den Akteuren im Offenen Strommarkt hat die Branche das Dokument Musterverträge erarbeitet. Im vorliegenden Dokument sind die wesentlichen Verträge (Musterverträge), die für das Funktionieren des offenen Strommarktes Schweiz notwendig sind, als Umsetzungsdokument zusammengestellt.



## **Anwendungsbereich der Dokumente**

In den Schlüsseldokumenten wird auf die für den offenen Strommarkt zwischen den Akteuren abzuschliessenden Verträge hingewiesen. Als Redaktionshilfen dazu sind die MV erstellt, die hiermit der Branche zur Verfügung gestellt werden.

### **Musterverträge sind Redaktionshilfen die als Vorlagen für die Verträge dienen können, die zwischen den verschiedenen Akteuren im offenen Strommarkt abgeschlossen werden.**

Art. 8 Abs. 1 StromVG beauftragt die Netzbetreiber mit der Erarbeitung der technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzbetrieb, Art. 5 Abs. 2 StromVG regelt die Anschlussgarantie. Diese Vorgaben des Gesetzgebers haben die Netzbetreiber mit dem Marktmodell Elektrische Energie (MMEE-CH) und den dazugehörigen Dokumenten umgesetzt. Diese Dokumente haben für alle Netzbetreiber und alle übrigen Marktakteure Gültigkeit.

Die Geschäftsbeziehungen im geöffneten Markt haben eine Vielfalt von vertraglichen Beziehungen zur Folge. Als Dienstleistung des VSE wurden im Projekt Merkur Access II deshalb auch Musterverträge erarbeitet. Die nachfolgend skizzierten Vertragsmuster zum MMEE-CH sind Arbeitshilfen. Sie haben den Zweck, Anhaltspunkte zu geben, wie die einzelnen Vertragsbeziehungen gestaltet werden können. Sie können und sollen somit von den Vertragsparteien nach Bedarf an die konkreten Begebenheiten angepasst werden. In diesem Sinne haben die Musterverträge keine "Geltung", sondern sind, wie sie richtig bezeichnet sind, als Muster zu verstehen. Je nach Parteiwillen können und sollen sie ergänzt oder geändert werden.

## **Bemerkungen zum Netzanschlussvertrag**

Vertragsgegenstand des Netzanschlussvertrags ist der Netzanschluss der Anlagen des Grundeigentümers bzw. Baurechtsberechtigten (Netzanschlussnehmers) an das Verteilnetz des Netzbetreibers. Geregelt wird also nicht die Stromlieferung, sondern die Frage des Anschlusses eines Grundstückes bzw. Gebäudes an das bestehende Netz. Ohne Anschluss eines Grundstückes bzw. Gebäudes an das Netz kann keine Stromlieferung erfolgen. In diesem Sinne ist der Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Grundeigentümer/Baurechtsberechtigten Voraussetzung zum Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher. Grundeigentümerspezifische Regelungen, die den Netzanschluss betreffen, sind im Anhang 3 vorgesehen, in zwei Varianten, nämlich für einen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz und für einen Netzanschluss in Mittelspannung.

### **Abgrenzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes vom Netznutzungsvertrag für Endverbraucher**

Der Vertragsgegenstand der beiden Muster ist derselbe, nämlich das Recht des Endverbrauchers, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Verteilnetzes dienen als Muster für das Massengeschäft; somit für alle Vertragsbeziehungen, für die keine auf den jeweiligen Endverbraucher abgestimmte Regelungen notwendig sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes werden daher in der Regel nicht unterzeichnet.

Dem gegenüber handelt es sich beim Netznutzungsvertrag für Endverbraucher um das Muster, das den beiden Parteien (Netzbetreiber und Endverbraucher) dann dient, wenn spezifische, auf den Endverbraucher abgestimmte Regelungen notwendig sind. Dieser Vertrag wird unterzeichnet und es werden die endverbraucherspezifischen Regelungen als Anhang 1 beigefügt.

## **Umfang und Wortlaut der Musterverträge**

Umfang und Wortlaut der Musterverträge wurden bewusst kurz und (soweit wegen den Anforderungen an die Sicherheit des Netzbetriebes auch vertretbar) kundenfreundlich gehalten; Kunde und Netzbetreiber treten sich gleichwertig gegenüber.

**Es werden zu gegebener Zeit folgende Musterverträge zur Verfügung stehen:**

### **Netzanschlussvertrag für Netzanschlussnehmer**

Vertragsgegenstand: Regelung des Netzanschlusses der Anlagen des Grundeigentümers bzw. Baurechtsberechtigten ("Netzanschlussnehmer") an das Verteilnetz des Netzbetreibers.

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des Verteilnetzes**

Vertragsgegenstand: Recht des Endverbrauchers, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dieses Vertragsmuster ist abgestimmt auf das Massengeschäft, also für die Fälle, bei denen keine auf den Kunden zugeschnittene Regelungen notwendig sind. Die AGB werden in der Regel nicht unterzeichnet.

### **Netznutzungsvertrag für Endverbraucher**

Vertragsgegenstand: Recht des Endverbrauchers, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dieses Vertragsmuster ist abgestimmt auf die Fälle, bei denen spezifische Regelungen zu treffen sind; letztere sind in einem Anhang spezifisch auf den jeweiligen Endverbraucher abgestimmt zu regeln. Der Vertrag wird unterzeichnet.

### **Rahmenvertrag zur Netznutzung durch Lieferanten**

Vertragsgegenstand: Recht des Lieferanten, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Lieferant tritt gegenüber dem Netzbetreiber als Stellvertreter des Endverbrauchers auf. Der Vertrag über die Netznutzung kommt zwischen dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher zustande.

### **Netzanschluss und -nutzungsvertrag für Erzeuger**

Vertragsgegenstand: Recht zum Anschluss der Erzeugungsanlage an die Infrastruktur des Netzbetreibers sowie die Nutzung des Netzes durch den Erzeuger für den Abtransport der Produktion aus der Erzeugungsanlage.

**Vertrag über Zusatzleistungen des Erzeugers** (Dieser Vertrag wird im Wesentlichen von swissgrid erarbeitet und ist noch nicht publikationsreif)

Vertragsgegenstand: Bereitstellen bzw. Erbringen von Zusatzleistungen durch den Erzeuger sowie die Bestellung und der Bezug dieser Zusatzleistungen durch den Netzbetreiber.

**Netzbetriebsvertrag Übertragungsnetzbetreiber – Verteilnetzbetreiber** (Dieser Vertrag wird im Wesentlichen von swissgrid erarbeitet und ist noch nicht publikationsreif)

Vertragsgegenstand: Recht des Verteilnetzbetreibers, die Netzinfrastruktur des Übertragungsnetzbetreibers und dessen Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

### **Netzbetriebsvertrag Verteilnetzbetreiber – Verteilnetzbetreiber**

Vertragsgegenstand: Recht von zwei Verteilnetzbetreibern, die Netzinfrastruktur der jeweils anderen Partei und deren Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

**Bilanzgruppen – Vertrag** (Dieser Vertrag wird im Wesentlichen von swissgrid erarbeitet und ist noch nicht publikationsreif)

Vertragsgegenstand: Rechte und Pflichten von swissgrid als Bilanzkoordinator und jedes Bilanzgruppen-Verantwortlichen als Beauftragter für die Errichtung einer BG und deren Management sowie der Abwicklung von Fahrplanmeldungen.

**Anhang: Allgemeine Bedingungen** für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie. Diese Allgemeinen Bedingungen finden nach wie vor auf die Verträge mit jenen Kunden Anwendung, die in einer ersten Phase noch nicht am liberalisierten Markt teilhaben.

**Der VSE stellt diese Musterverträge seinen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Werden aufgrund dieser Musterverträge Dispositionen vorgenommen, erfolgt dies auf eigene Verantwortung.**

# 1 Netzanschlussvertrag für Netzanschlussnehmer

zwischen

**{Name, Adresse, PLZ Ort}**

nachstehend **Netzanschlussnehmer** genannt

und

**{Name, Adresse, PLZ Ort}**

nachstehend **Netzbetreiber** genannt

Betrifft: Netzanschluss für  
**{Objekt, Parzellen Nr., Strasse/Nr., PLZ/Ort, Pol. Gemeinde}**

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Vertragsgegenstand
- 2 Vertragsgrundlagen
- 3 Anschlussbeitrag
- 4 Eigentumsgrenze
- 5 Messung
- 6 Datenaustausch
- 7 Unterbrechungen, Einschränkungen
- 8 Rechnungsstellung
- 9 Steuern
- 10 Haftung
- 11 Vertragsdauer
- 12 Übertragung des Vertrages
- 13 Änderungen
- 14 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- Anhang 1:** Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC)
- Anhang 2:** die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC)
- Anhang 3a & 3b:** Netzanschlussnehmerspezifische Regelungen

## 1 Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Netzanschlussvertrag erhält der Netzanschlussnehmer das Recht, seine Anlagen gegen Bezahlung des Anschlussbeitrages an das Verteilnetz des Netzbetreibers anzuschliessen. Netznutzung und Energielieferung werden separat geregelt.

## 2 Vertragsgrundlagen

Für den Netzanschluss gelten insbesondere:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
  - die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
  - die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
  - Empfehlung Netzanschluss für Endkunden bis 36kV
- die Werkvorschriften des Netzbetreibers.

## 3 Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, un-abhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Innerhalb der Bauzone werden der Netzanschlussbeitrag nach Aufwand oder pauschalisiert, der Netzkostenbeitrag pauschalisiert verrechnet.

Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone. Kantonal festgelegte Rahmenbedingungen aufgrund der Raumplanungs- und der Stromversorgungsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) gelten besondere Regelungen.

Dient ein Hausanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen, usw.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

Die Grösse des Anschlusses und den Ort der Netzanbindung bestimmt der Netzbetreiber. Er berücksichtigt, soweit als möglich, die Interessen des Netzanschlussnehmers.

Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung wird eine Beitragsnachforderung gestellt. Die bezugsberechtigte Leistung (ev. zulässige Absicherung) ist im *Anhang 3* festgelegt. Das für den Transport dieser Leistung erforderliche Netz ist vom Netzbetreiber dauernd bereit zu stellen.

## 4 Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze richtet sich nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) und Empfehlung Netzanschluss für Endkunden bis 36kV. Abweichungen sind im *Anhang 3* festzulegen.

## 5 Messung

Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden vom Netzbetreiber geliefert und bleiben sein Eigentum. Der Netzanschlussnehmer stellt dem Netzbetreiber den für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderlichen Platz sowie die notwendigen Installationen für den Anschluss der Apparate nach den Anordnungen des Netzbetreiber unentgeltlich zur Verfügung.

Die Messeinrichtungen dürfen nur vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte des Netzbetreibers die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

## 6 Datenaustausch

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

## 7 Unterbrechungen, Einschränkungen

Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
- betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten oder Netzengpässe);
- bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher im Voraus angezeigt.

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Netzanschlussnehmer die Erstellung des Anschlusses seines Verteilnetzes zu verweigern, bzw. seine Anlage vom Netz zu trennen:

- wenn er seiner Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt;
- wenn keine Gewähr für die Bezahlung des Anschlussbeitrages besteht;
- wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt bis zu den Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht wird;
- wenn der Netzanschlussnehmer oder der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus ihren Anlagen keine Abhilfe schaffen;

- wenn der Endverbraucher sich weigert, dem Netzbetreiber die Netznutzung zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Netznutzungsvertrag verstösst.

## **8 Rechnungsstellung**

Der Netzbetreiber kann Voraus- und Akonto-Zahlungen für die Erstellung des Netzanschlusses in Rechnung stellen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter Mahnung Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

## **9 Steuern**

Die in diesem Vertrag erwähnten Preise und Entschädigungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **10 Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben der Netzbetreiber und der Netzanschlussnehmer bzw. der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grob-fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

Schäden am Netzanschluss werden durch den Netzbetreiber auf Kosten des Netzanschlussnehmers beseitigt.

## **11 Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und dauert solange der Netzanschluss besteht.

## **12 Übertragung des Vertrages**

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

## **13 Änderungen**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form, insbesondere die Erhöhung der vereinbarten Leistung, der Übergang auf eine höhere Abgabespannung und die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Änderung bestehender Anschlüsse.

## **14 Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz des Netzbetreibers. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Dieser Vertrag (inklusive Anhänge) ist in zwei Exemplaren ausgefertigt; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort/ Datum .....

{Name des Netzanschlussnehmers}

{Name des Netzbetreibers}





## 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes

*(Mustervertrag für Endverbraucher ohne endverbraucherspezifischer Regelung)*

**{Name, Adresse, PLZ Ort}**

nachfolgend **Netzbetreiber** genannt

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Gegenstand
- 2 Vertragsgrundlagen
- 3 Anschluss an das Verteilnetz
- 4 Bezugsberechtigte Leistung
- 5 Netzbeeinflussung
- 6 Unterbrechungen, Einschränkungen
- 7 Benutzungsanforderungen
- 8 Grenzstelle
- 9 Messung
- 10 Datenaustausch
- 11 Preise, Rechnungsstellung
- 12 Steuern
- 13 Haftung
- 14 Vertragsdauer
- 15 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

**Anhang 1:** Preisblatt

## 1 Gegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Nutzung des Verteilnetzes des Netzbetreibers durch Endverbraucher ohne endverbraucherspezifische Regelungen, deren Anlagen an das Verteilnetz angeschlossen sind. Vertragsgegenstand ist somit die Netznutzung. Die Energielieferung und der Netzanschluss bedürfen einer separaten Regelung.

## 2 Vertragsgrundlagen

Mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz, dessen Benutzung und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Netzdienstleistungen, anerkennt der Endverbraucher die vorliegenden AGB als verbindlich.

Für die Benutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
  - die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code);
  - die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code);
  - die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz);
  - die Werkvorschriften des Netzbetreibers.

Der Endverbraucher sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Er meldet dem Netzbetreiber wenn möglich spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit des Netzbetreibers (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.). Kündigt der Endverbraucher das Lieferverhältnis innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist, trägt der Netzbetreiber die ihm daraus entstehenden Kosten; kündigt der Energielieferant, kann ihm der Netzbetreiber die durch den Wechsel entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

Benutzt der Endverbraucher das Netz des Netzbetreibers, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit dem Netzbetreiber bzw. mit dem vom Netzbetreiber bezeichneten Lieferanten zu Stande. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen, im Zusammenhang mit dieser Energielieferung, dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

## 3 Anschluss an das Verteilnetz

Für Anschlüsse an das Verteilnetz gelten die jeweiligen Bestimmungen des Marktmodells elektrische Energie Schweiz, die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code) sowie die darauf basierenden Regelungen des Netzbetreibers.

Insbesondere reicht der Endverbraucher bzw. der Grundeigentümer für die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Abänderung bestehender Anschlüsse dem Netzbetreiber eine schriftliche Anfrage ein (vgl. Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)).

## 4 Bezugsberechtigte Leistung

Die bezugsberechtigte Leistung ist im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer festgelegt (vgl. Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)). Sie ist vom Netzbetreiber bereit zu stellen. Bei mehreren Messstellen wird die bezugsberechtigte Leistung anteilmässig aufgeteilt.

Wünscht der Endverbraucher eine Erhöhung der vereinbarten Leistung, ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code) vorzugehen.

Falls der Endverbraucher seinen Leistungsbezug über die vereinbarte Leistung hinaus erhöht, gelten die Bestimmungen des Marktmodells für elektrische Energie Schweiz sowie die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code).

## 5 Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben (vgl. die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)).

## 6 Unterbrechungen, Einschränkungen

Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher in der Regel im Voraus angezeigt.

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Endverbraucher die Benutzung seines Verteilnetzes zu verweigern:

- bei Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
- wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

## 7 Benutzungsanforderungen

Das Verhältnis zwischen Wirk- und Blindenergieverbrauch ist im Preisblatt mit dem  $\cos \phi$  festgehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den  $\cos \phi$  wenn nötig den sich ändernden Verhältnissen im Netz anzupassen.

Da der Leistungsfaktor Produktions- und Netzanlagen des Netzbetreibers und/oder Dritter beeinflusst, ist der Netzbetreiber berechtigt, zu Lasten des Verursachers besondere Massnahmen festzulegen, sofern der festgelegte Wert nicht eingehalten wird (vgl. die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)).

## 8 Grenzstelle

Die Grenzstelle ist die Grenze der betrieblichen Verantwortung (Art. 2 Abs. 2 Niederspannungsinstallationsverordnung).

Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Endverbraucher ab der Grenzstelle auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

## 9 Messung

Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden vom Netzbetreiber geliefert und bleiben sein Eigentum. Die Messeinrichtungen dürfen nur vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte des Netzbetreibers die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Für die Messung gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code). Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen und auf Verlangen des Endverbrauchers auch für bestehende Messeinrichtungen. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Verlangen des Endverbrauchers innerhalb angemessener Frist vom Netzbetreiber den Mindestanforderungen angepasst werden.

Der Endverbraucher und der Netzbetreiber können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.

Betreffend der Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung wird auf das Preisblatt verwiesen. Werden die Mindestanforderungen überschritten, so ist die Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung vertraglich zu vereinbaren.

## 10 Datenaustausch

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

## 11 Preise, Rechnungsstellung

Die Preise für die Netzbenutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Sie gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Endverbraucher wird rechtzeitig über bevorstehende Preisanpassungen orientiert.

Der Endverbraucher kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netzbenutzungsentschädigung in den Energieliefervertrag vereinbaren. Dies falls erfolgt die Rechnungsstellung des Netzbetreibers an den Energielieferanten, wobei der Endverbraucher weiterhin Schuldner der Netzbenutzungsentschädigung bleibt.

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, vom Netzbetreiber zu bestimmenden Zeitabständen auf Grund von Zählerablesungen. Der Netzbetreiber kann Voraus- und Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter Mahnung 5% Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

## **12 Steuern**

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf dem Preisblatt ausgewiesen.

## **13 Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben der Netzbetreiber und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

## **14 Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit der Netzbenutzung sowie der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen des Netzbetreibers durch den Endverbraucher in Kraft und dauert so lange, als diese Dienstleistungen erbracht und bezogen werden.

Zieht der Endverbraucher um oder benutzt er das Netz aus einem anderen Grund nicht mehr, hat er dies dem Netzbetreiber frühzeitig bekannt zu geben.

## **15 Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher untersteht dem schweizerischen Recht.

Allfällige Streitigkeiten sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Der Verwaltungsrat des {Name, Ort des Netzbetreibers}, hat die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an seiner Sitzung vom ..... genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

## Anhang 1

### Preisblatt

Von jedem VNB auf seine Bedürfnisse abgestimmt zu erstellen.

*Hinweis (optional):*

*inkl. Regelung zum Verhältnis zwischen Wirk- und Blindenergieverbrauch (vgl. AGB Ziff. 7) inkl. Preis für Überbezug von Blindenergie inkl. Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung (vgl. AGB Ziff. 9 in Verbindung mit den technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code))*

*(optional) vgl. Ziff. 11: Gemäss Preisbekanntgabeverordnung (SR 942.211) müssen veröffentlichte Preise die MWSt enthalten. Vorschlag für Darstellung:*

<b>Preise</b>	<b>Rp./kWh</b>
<i>exkl. MWSt</i>	<i>11,000</i>
<i>MWSt 7,6%</i>	<i>0,836</i>
<i>Total</i>	<i>inkl. MWSt 11,836</i>

### 3 Netznutzungsvertrag für Endverbraucher

*(Mustervertrag für Endverbraucher mit endverbraucherspezifischer Regelung)*

zwischen

**{Name, Adresse, PLZ Ort}**

nachstehend **Endverbraucher** genannt

und

**{Name, Adresse, PLZ Ort}**

nachstehend **Netzbetreiber** genannt

Betrifft: Netzbenutzung für {Ref. Nr., Objekt, Ort}

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Vertragsgegenstand
- 2 Vertragsgrundlagen
- 3 Bezugsberechtigte Leistung
- 4 Netzbeeinflussung
- 5 Unterbrechungen, Einschränkungen
- 6 Messung
- 7 Datenaustausch
- 8 Preise, Rechnungsstellung
- 9 Steuern
- 10 Betrieb und Instandhaltung
- 11 Haftung
- 12 Änderungen
- 13 Vertragsdauer
- 14 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

**Anhang 1:** Endverbraucherspezifische Regelungen

**Anhang 2:** Preisblatt

## 1 Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Vertrag erhält der Endverbraucher das Recht, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und die damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen für den Energietransport zu seinem Betrieb {Objektbezeichnung und Ort} gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.

## 2 Vertragsgrundlagen

Für die Benutzung der Netzinfrastruktur des Netzbetreibers sowie die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten insbesondere:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
  - die Technischen Bestimmungen zu Anschluss Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
  - die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
  - die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNM-V);
  - die Werkvorschriften des Netzbetreibers.

Der Endverbraucher sorgt mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferungsverträgen für die Deckung seines Bedarfes. Er meldet dem Netzbetreiber wenn möglich spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit des Netzbetreibers (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.). Kündigt der Endverbraucher das Lieferverhältnis innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist, trägt der Netzbetreiber die ihm daraus entstehenden Kosten; kündigt der Energielieferant, kann ihm der Netzbetreiber die durch den Wechsel entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

Benutzt der Endverbraucher das Netz des Netzbetreibers ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit dem Netzbetreiber bzw. mit dem vom Netzbetreiber bezeichneten Lieferanten zu Stande. Dieser Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

## 3 Bezugsberechtigte Leistung

Die bezugsberechtigte Leistung sowie die Bezugsspannung werden im *Anhang 1* für jede Messstelle festgelegt und vom Netzbetreiber bereitgestellt. Die beanspruchten Leistungen dürfen die bezugsberechtigten Leistungen nicht überschreiten.

Wünscht der Endverbraucher eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistungen oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigten Leistungen, ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) Netzbetreiber-Endverbraucher vorzugehen.

## 4 Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzrückwirkungen ergeben.

## 5 Unterbrechungen, Einschränkungen

Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen in den in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Verteilnetzes genannten Fällen, insbesondere bei Blitz, Sturm, Schneefällen, Netz-Störungen und -Überlastungen, Reparaturen usw. Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Voraus-sehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher in der Regel im Voraus angezeigt.

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Endverbraucher die Benutzung seines Netzes zu verweigern:

- bei Verstoß gegen den vorliegenden Vertrag, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzrückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
- wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
- wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

## 6 Messung

Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden vom Netzbetreiber geliefert und bleiben sein Eigentum. Die Messeinrichtungen dürfen nur vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. ebenso dürfen nur Beauftragte des Netzbetreibers die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Für die Messung gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC). Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen und auf Verlangen des Endverbrauchers auch für bestehende Messeinrichtungen. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Verlangen des Endverbrauchers innerhalb angemessener Frist vom Netzbetreiber den Mindestanforderungen angepasst werden.

Die Parteien können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.

Die Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung erfolgt gemäss Spezifikation im *Anhang 1*.

## 7 Datenaustausch

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

## **8 Preise, Rechnungsstellung**

Die Preise für die Netzbenutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (*Anhang 2*). Sie gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Endverbraucher wird rechtzeitig über bevorstehende Preisanpassungen orientiert.

Der Endverbraucher kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netzbenutzungsentschädigung in den Energieliefervertrag vereinbaren. Dies falls erfolgt die Rechnungsstellung des Netzbetreibers an den Energielieferanten, wobei der Endverbraucher weiterhin Schuldner der Netzbenutzungsentschädigung bleibt.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel aufgrund von Zählerablesungen. Der Netzbetreiber kann Voraus- und Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter Mahnung 5% Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

## **9 Steuern**

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf dem Preisblatt ausgewiesen.

## **10 Betrieb und Instandhaltung**

Jede Partei ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Anlagen nach den Vorschriften des Bundes, des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) verantwortlich.

## **11 Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben der Netzbetreiber und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

## **12 Änderungen**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

## **13 Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit der Netzbenutzung sowie der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen des Netzbetreibers durch den Endverbraucher in Kraft und dauert so lange, als diese Dienstleistungen erbracht und bezogen werden.

Zieht der Endverbraucher um oder benutzt er das Netz aus einem anderen Grund nicht mehr, hat er dies dem Netzbetreiber frühzeitig bekannt zu geben.

## **14 Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Dieser Vertrag (inklusive Anhänge) ist in zwei Exemplaren ausgefertigt; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort/ Datum .....

{Name des Endverbrauchers}

{Name des Netzbetreibers}

### **Anhang 1: Endverbraucherspezifische Regelungen**

Hinweis: Vgl. Netznutzungsmodell Verteilung in Kapitel 2.3 „Vertragsbeziehungen Netznutzungsverträge“.

## 4 Rahmenvertrag zur Netznutzung durch Lieferanten

zwischen

**{Name, Adresse, PLZ Ort}**  
nachstehend **Lieferant** genannt

und

**{Name, Adresse, PLZ Ort}**  
nachstehend **Netzbetreiber** genannt

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Vertragsgegenstand
- 2 Vertragsgrundlagen
- 3 Datenaustausch
- 4 Stellvertretung des Lieferanten
- 5 Preise, Rechnungsstellung
- 6 Steuern
- 7 Übertragung des Vertrages
- 8 Änderungen
- 9 Vertragsdauer
- 10 Kündigung
- 11 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

**Anhang 1:** Muster Netznutzungsvertrag für Endverbraucher

**Anhang 2:** Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Verteilnetzes

**Anhang 3:** Preisblatt (bzw. Preisblätter) Stand 18. April 2007 2

## 1 Vertragsgegenstand

Gemäss schweizerischem Netznutzungsmodell ist für die Bezahlung des Netznutzungsentgeltes der Ort massgebend, an welchem die Entnahme der Elektrizität aus dem Netz erfolgt (Ausspeisemodell). Demzufolge ist der Endverbraucher Schuldner des Netznutzungsentgeltes.

Der Lieferant bietet seinen Endverbrauchern im Netzgebiet des Netzbetreibers Verträge an, die neben der Lieferung von Elektrizität auch das Inkasso des Netznutzungsentgeltes enthalten.

Mit dem vorliegenden Vertrag erhält der Lieferant das Recht, im Namen seiner Endverbraucher auf eigene Rechnung die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und die damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen für den Elektrizitätstransport zu den Anlagen seiner Endverbraucher gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.

## 2 Vertragsgrundlagen

Für die Benutzung der Netzinfrastruktur des Netzbetreibers sowie die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten insbesondere:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus;
- die Technischen Bestimmungen zu Anschluss Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
- die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
- die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNM-V);
- die Werkvorschriften des Netzbetreibers.

## 3 Datenaustausch

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur

ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

## 4 Stellvertretung des Lieferanten

Ist die Netznutzung Inhalt der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und seinen Endverbrauchern, tritt der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber als Stellvertreter seiner jeweiligen Endverbraucher auf. Vertragsparteien des Netznutzungsvertrages sind somit ausschliesslich die Endverbraucher des Lieferanten und der Netzbetreiber. Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten Rechnung.

Betreffend Inhalt der Netznutzungsverträge wird auf die *Anhänge 1, 2 und 3* verwiesen.

Mit Ausnahme der nachfolgenden Aufzählung verkehren der Netzbetreiber und der Lieferant ausschliesslich unter Ausschluss der Endverbraucher unter sich. Für die nachfolgenden Beziehungen tritt der Netzbetreiber direkt mit dem jeweiligen Endverbraucher des Lieferanten in Kontakt:

- für Ablesungen der Messung/Zählung;
- für Avisierung von Stromunterbrüchen;
- bei Störungsbehebungen;
- bei allen technischen Belangen, insbesondere bei Änderungen der Bezugsleistung und bei unzulässigen Netzurückwirkungen.

Der Lieferant meldet dem Netzbetreiber jede Änderung der von ihm vertretenen Endverbraucher spätestens 30 Tage im Voraus.

Mit dieser Meldung bestätigt der Lieferant dem Netzbetreiber:

- dass ein gültiger Vertrag mit seinem Endverbraucher über die Lieferung von Elektrizität und über die Netznutzung vorliegt;
- dass er seine Endverbraucher über den Inhalt des Netznutzungsvertrages, insbesondere über Ziff. 2 Abs. 3 informiert hat;
- dass der Lieferant von seinem Endverbraucher bevollmächtigt ist, die Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag stellvertretend für den Kunden, aber auf eigene Rechnung gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen;
- dass der Lieferant für das ganze Netznutzungsentgelt am Ausspeisepunkt aufkommt, ungeachtet der Möglichkeit, dass allenfalls Teillieferungen von weiteren Lieferanten erfolgen (Unmöglichkeit der Aufteilung der Netznutzungsschädigung auf einzelne Teillieferungen);
- dass eine schriftliche Erklärung des Endverbrauchers des Lieferanten vorliegt, wonach mit dem Tage des Wegfalls der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Endverbraucher die Stellvertretung dahin fällt.

## 5 Preise, Rechnungsstellung

Die Preise für die Netznutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (*Anhang 3*). Sie gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Lieferant wird rechtzeitig über bevorstehende Preisanpassungen orientiert.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel aufgrund von Zählerablesungen. Der Netzbetreiber kann Voraus- und Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter Mahnung Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

## 6 Steuern

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf dem Preisblatt ausgewiesen.

## 7 Übertragung des Vertrages

Beide Parteien sind berechtigt und verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger der anderen Partei ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

## 8 Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

## 9 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Aufnahme der Elektrizitätslieferung durch den Lieferanten an seine Kunden und damit mit der Netzbenutzung sowie der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen des Netzbetreibers durch den Lieferanten in Kraft. Er dauert unter Vorbehalt von Ziff. 6 bis zum Wegfall der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und seinen Endverbrauchern.

## 10 Kündigung

Dieser Vertrag ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist durch den Lieferanten kündbar. Begleitet der Lieferant Forderungen des Netzbetreibers nicht fristgerecht oder nicht voll-ständig, ist der Netzbetreiber berechtigt, nach einmaliger Mahnung und Androhung der Kündigung den vorliegenden Vertrag fristlos zu kündigen. Der Netzbetreiber informiert die betroffenen Endverbraucher über den Wegfall der Stellvertretung des Lieferanten.

## 11 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz des Netzbetreibers. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Dieser Vertrag (inklusive Anhänge) ist in zwei Exemplaren ausgefertigt; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort/ Datum .....

{Name des Lieferanten}

{Name des Netzbetreibers}

## 5 Netzanschluss- und nutzungsvertrag für Erzeuger

zwischen

**{Name, Adresse, PLZ Ort}**  
nachstehend **Erzeuger** genannt

und

**{Name, Adresse, PLZ Ort}**  
nachstehend **Netzbetreiber** genannt

Betrifft: **Netznutzung** für

**Erzeugungsanlage(n): Kraftwerk, Ort**  
{*evtl. zusätzliche Angaben zur eindeutigen Individualisierung der Anlage(n)*}

**Anschlusspunkt(e): Name Schaltanlage, Ort**

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Vertragsgegenstand
- 2 Vertragsgrundlagen
- 3 Vereinbarte Leistung
- 4 Mess- und Zähleinrichtungen
- 5 Eigentumsverhältnisse, Betriebsinhaber
- 6 Pflichten des Erzeugers
- 7 Pflichten des Netzbetreibers
- 8 Datenaustausch
- 9 Preise, Entschädigungen, Rechnungsstellung
- 10 Steuern
- 11 Haftung
- 12 Vertragsdauer, Kündigung
- 13 Übertragung des Vertrages
- 14 Änderungen
- 15 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- Anhang 1:** Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung  
(Distribution Code, DC bzw. Transmission Code, TC)
- Anhang 2:** Technische Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung  
(Metering Code, MC)
- Anhang 3:** *{optional}* Technischen Bestimmungen zu Nutzung der Verteilnetze  
(Netznutzungsmodell Verteilung, NNM-V-CH)
- Anhang 4:** Sachbeschreibung Anschluss und technische Daten der Erzeugungsanlage(n)  
und des Netzes (inkl. Schema / Eigentumsgrenze)
- Anhang 5:** Betriebsreglement mit sämtlichen Beilagen
- Anhang 6:** Preisblatt Stand 18. April 2007 3

## 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt:

- den Anschluss der Erzeugungsanlage(n) an die Infrastruktur des Netzbetreibers;
- die Nutzung des Netzes durch den Erzeuger für den Abtransport der Produktion der Erzeugungsanlage(n);
- die Bereitstellung des Netzes durch den Netzbetreiber für den Abtransport der Produktion der Erzeugungsanlage(n).

*{optional}* Die Lieferung von Zusatzleistungen (z. B. Zusatzleistungen für die Primärregelung, Zusatzleistungen für die Spannungshaltung, ...) wird separat geregelt.

## 2 Vertragsgrundlagen

Für den Anschluss der Erzeugungsanlage(n) an die Infrastruktur des Netzbetreibers und die Bereitstellung des Netzes durch den Netzbetreiber gelten:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
  - die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC bzw. Transmission Code (TC))
  - die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
  - die Technischen Bestimmungen zu Nutzung der Verteilnetze (Netznutzungsmodell Verteilung, NNM-V);
- die Werkvorschriften des Netzbetreibers.

## 3 Vereinbarte Leistung

Das Wirkleistungsmaximum für die gesamte Einspeiseleistung des Erzeugers ins Netz des Netzbetreibers wird wie folgt festgelegt:..... MW.

Für jede Einspeisestelle ist ein Mindestwert von  $\cos \phi \geq \dots\dots\dots$  einzuhalten. Ein allfälliger Mehrbezug bzw. Mehrlieferung von Blindenergie wird durch den Netzbetreiber gemäss Anhang 6 in Rechnung gestellt.

## 4 Mess- und Zähleinrichtungen

Die Bestimmungen über die Mess- und Zähleinrichtungen sind im *Anhang 2 und 5* festgelegt.

## 5 Eigentumsverhältnisse, Betriebsinhaber

{Variante 1} Die Eigentumsverhältnisse sind im *Anhang 4* festgelegt.

{Variante 2}

Im Eigentum des Netzbetreibers stehen: .....

Im Eigentum des Erzeugers stehen:.....

Besondere Nutzungsrechte:.....

Der jeweilige Eigentümer ist für seine Anlagen und Einrichtungen Betriebsinhaber im Sinn des Elektrizitätsgesetzes {optional: andere Regelung}.

## 6 Pflichten des Erzeugers

### 6.1 Technische Dokumentation

{optional} Zusätzlich zu der gemäss *Anhang 1* erforderlichen Dokumentation sind folgende weitere Unterlagen für den Erzeuger verbindlich:

- ...
- ...

### 6.2 Technische Anforderungen

Die technischen Fähigkeiten der Erzeugungseinheiten entsprechen den technischen Anforderungen gemäss *Anhang 1* namentlich bezüglich Wirkleistungsabgabe, Blindleistungsbereitstellung, Synchronisierungs- und Schutzeinrichtungen, Verhalten bei Störungen im Netz (transiente sowie statische Stabilität).

{Optional} Gegenüber den technischen Anforderungen gemäss *Anhang 1* wurden folgende Abweichungen vereinbart:

- {Abweichung 1}
- {Abweichung 2}
- .....

{Optional} Für die Abweichungen gegenüber den technischen Anforderungen gemäss *Ziff. 6.2. Abs. 2* wurden folgende Entschädigungen vereinbart:

- {Abweichung 1, Grundsatz der Entschädigung}
- {Abweichung 2, Grundsatz der Entschädigung}
- .....

Die Einzelheiten der Entschädigungen sind im *Anhang 6* festgehalten.

### 6.3 Betriebliche Anforderungen

#### 6.3.1 Betriebsreglement

1. Zweck des Betriebsreglement (*Anhang 5*) ist die Sicherstellung der Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrages im täglichen Geschäft sowie die Festlegung der praktischen, betriebsrelevanten Verfahren und Einrichtungen.
2. Im Betriebsreglement sind die detaillierten Bedingungen bzw. Angaben zu sämtlichen betriebsrelevanten Aspekten beschrieben.
3. Allfällige Sonderanforderungen, die sich aus weiteren Verträgen über die Lieferung von Zusatzleistungen ergeben, sind im Betriebsreglement zu berücksichtigen.

Wenn die Lieferung solcher Zusatzleistungen an Dritte Auswirkungen auf die im vorliegenden Vertrag festgelegte Betriebsart hat bzw. haben kann, so muss der Erzeuger die betreffenden mit dem Dritten vereinbarten technischen Bedingungen dem Netzbetreiber mitteilen.

### 6.3.2 Betriebliche Anforderungen

1. Die betrieblichen Vorkehrungen in der (den) Erzeugungsanlage(n) entsprechen den betrieblichen Anforderungen gemäss *Anhang 1*.
2. *{Optional}* Gegenüber den betrieblichen Anforderungen gemäss *Anhang 1* wurden folgende Abweichungen vereinbart:
  - {Abweichung 1}
  - {Abweichung 2}
  - .....
3. *{Optional}* Für die Abweichungen gegenüber den betrieblichen Anforderungen gemäss Ziff.6.3.2.2. wurden folgende Entschädigungen vereinbart:
  - {Abweichung 1, Grundsatz der Entschädigung}
  - {Abweichung 2, Grundsatz der Entschädigung}
  - .....

Die Einzelheiten der Entschädigungen sind im *Anhang 6* festgehalten.

### 6.3.3 Betriebliche Einschränkung

Vorbehalten bleiben notwendige betriebliche Einschränkungen durch den Übertragungsnetzbetreiber bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebes gemäss Art. 19 StromVG.

## 7 Pflichten des Netzbetreibers

### 7.1 Allgemeines

Pflichten und Aufgaben des Netzbetreibers sind im *Anhang 3* *{optional: im Anhang 1/im Anhang 2}* beschrieben.

*{Optional}* Davon abweichend haben der Netzbetreiber und der Erzeuger folgendes vereinbart:

- .....

Die betrieblich notwendigen Regelungen sind im *Anhang 5* oder in den anderen Anhängen zum vorliegenden Vertrag festgelegt.

### 7.2 Zur Verfügung Stellung des Netzes, Unterbrechungen, Einschränkungen

Der Netzbetreiber stellt dem Erzeuger sein Netz in den Grenzen der im *Anhang 4* festgelegten Kapazitäten grundsätzlich jederzeit zur Verfügung für den Abtransport der in der (den) angeschlossenen Anlage(n) des Erzeugers produzierten elektrischen Leistung und Energie.

Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb seines Netzes einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. Bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten) sowie bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Erzeugers Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden mit dem Erzeuger im Voraus abgestimmt.
- b. Bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle sowie Störungen und Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen).
- c. Vorbehalten bleiben vom Übertragungsnetzbetreiber angeordnete notwendige Massnahmen bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebes im Sinne Art. 19 StromVG.

Bei wiederholtem Verstoss gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages ist der Netzbetreiber nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige berechtigt, dem Erzeuger die Benutzung seines Netzes zu verweigern.

## 8 Datenaustausch

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

## 9 Preise, Entschädigungen, Rechnungsstellung

### 9.1 Anschlussentschädigung

Für den Anschluss seiner Anlagen an das Netz des Netzbetreibers entrichtet der Erzeuger dem Netzbetreiber einen einmaligen Betrag gemäss *Anhang 6*. Dieser Betrag wird nach erfolgter Inbetriebsetzung des Anschlusses zur Zahlung fällig. *{evtl. Leistung partieller Vorauszahlungen}*

*{oder bei Sonderregelung (z.B. bei wiederkehrenden Bezahlungen im Sinne einer Annuität) auf einen im Anhang 6 festgelegten Preis hinweisen}*

*{oder für bestehende Erzeugungsanlagen}* Der vorliegende Vertrag stellt eine durch das StromVG bedingte Regelung eines bestehenden Verhältnisses dar. Alle Anschluss-Kosten und Entschädigungen wurden schon vor dessen Abschluss entrichtet.

### 9.2 Nutzung des Netzes durch den Erzeuger

#### 9.2.1 Einspeisung in das Verteilnetz

Entsprechend dem Ausspeisemodell haben die Erzeuger kein Netznutzungsentgelt für die in das Verteilnetz eingespeisene Energie zu entrichten.

#### 9.2.2 Bezug aus dem Verteilnetz

Der Bezug elektrischer Leistung und Energie für die Anlagen des Erzeugers als Endverbraucher ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Für Erzeuger, die auch Energie aus dem Netz beziehen, ist zusätzlich ein Netznutzungsvertrag Netzbetreiber-Endverbraucher notwendig.

### 9.3 Betrieb, Instandhaltung, Erneuerungen, Versicherungen

Jede Vertragspartei betreibt, hält instand, erneuert und versichert die in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen auf eigene Kosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

### 9.4 Geltungsdauer der Preise und Entschädigungen

Die im Rahmen dieses Vertrages festgelegten Preise und Entschädigungen (siehe *Anhang 6*) gelten unter Vorbehalt abweichender Regelung jeweils bis zur nächsten Anpassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Preise und Entschädigungen periodisch an die Entwicklung der spezifischen Kosten, die für die Berechnung massgebend sind, anzupassen. Der Erzeuger wird rechtzeitig über bevorstehende Anpassungen der Preise und Entschädigungen orientiert.

### 9.5 Rechnungsstellung

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter Mahnung Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Fehler und Irrtümer bei der Rechnung oder Zahlung können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

## 10 Steuern

Die in diesem Vertrag erwähnten Preise und Entschädigungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 11 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die Vertragsparteien gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem und unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

## 12 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und dauert auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden.

## 13 Übertragung des Vertrages

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

## 14 Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form, insbesondere die Erhöhung der vereinbarten Leistung, der Übergang auf eine höhere Abgabespannung und die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Änderung bestehender Anschlüsse.

## 15 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Dieser Vertrag (inklusive Anhänge) ist in zwei Exemplaren ausgefertigt; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort, Datum .....

{Name des Erzeuger}

{Name des Netzbetreibers}

Anhänge:

- 
- 
- 
-

## 6 Vertrag über Zusatzleistungen des Erzeugers

zwischen

**{Name, Adresse, PLZ Ort}**  
nachstehend **Erzeuger** genannt

und

**{Name, Adresse, PLZ Ort}**  
nachstehend **Besteller** genannt

Dieser Vertrag wird im Wesentlichen von swissgrid erarbeitet und in dieses Dokument erst eingefügt, wenn alle entsprechenden Abklärungen zur Umsetzung stattgefunden haben und die dazugehörigen Beschlüsse gefasst sind.

## 7 **Netzbetriebsvertrag Übertragungsnetzbetreiber – Verteilnetzbetreiber**

zwischen

**{Name, Adresse, PLZ, Ort}**  
nachstehend **Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)** genannt

und

**{Name, Adresse, PLZ, Ort}**  
nachstehend **Verteilnetzbetreiber (VNB)** genannt

Dieser Vertrag wird im Wesentlichen von swissgrid erarbeitet und in dieses Dokument erst eingefügt, wenn alle entsprechenden Abklärungen zur Umsetzung stattgefunden haben und die dazugehörigen Beschlüsse gefasst sind.

## 8 Netzbetriebsvertrag Verteilnetzbetreiber –Verteilnetzbetreiber

zwischen

**{Name, Adresse, PLZ, Ort}**  
nachstehend **Verteilnetzbetreiber A (VNB-A)** genannt

und

**{Name, Adresse, PLZ, Ort}**  
nachstehend **Verteilnetzbetreiber B (VNB-B)** genannt

Betrifft:

Anschluss Netz

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_,

Netzbenutzung, Netzbetrieb und Bereitstellung von Systemdienstleistungen

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Vertragsgegenstand
- 2 Vertragsgrundlagen
- 3 Vereinbarte Leistung
- 4 Unterbrechungen, Einschränkungen
- 5 Netzanschluss
- 6 Mess- und Zähleinrichtungen
- 7 Datenaustausch
- 8 Eigentumsverhältnisse, Betriebsinhaber
- 9 Betrieb, Instandhaltung, Versicherung der Anlagen
- 10 Preise, Rechnungsstellung
- 11 Steuern
- 12 Haftung
- 13 Vertragsdauer, Kündigung
- 14 Übertragung des Vertrages
- 15 Änderungen
- 16 Anwendbares Recht, Streitigkeiten.

- Anhang 1:** Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC)
- Anhang 2:** Technische Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC)
- Anhang 3:** Technische Bestimmungen zur Nutzung der Verteilnetze (Netzunutzungsmodell Verteilung, NNM-V)
- Anhang 4:** Anschlusspunkte und Übergabestellen
- Anhang 5:** Mess- und Zähleinrichtungen
- Anhang 6:** Betriebsreglement
- Anhang 7:** Preisblätter

## 1 Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Vertrag erhält jede Partei das Recht, die Netzinfrastruktur und die Systemdienstleistungen der anderen Partei gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.

## 2 Vertragsgrundlagen

Für den Anschluss am Netz, den Netzbetrieb und die Bereitstellung von Systemdienstleistungen gelten:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell elektrische Energie Schweiz und daraus:
  - die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) (*Anhang 1*);
  - die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC) (*Anhang 2*);
  - die technischen Bestimmungen zur Nutzung der Verteilnetze (Netzunutzungsmodell Verteilung, NNM-V-CH) (*Anhang 3*).

## 3 Vereinbarte Leistung

Das Wirkleistungsmaximum für die Übergabeleistung für jede Schnittstelle zwischen den Netzen der Parteien wird wie folgt festgelegt: ..... MW (kW).

Für jede Übergabestelle beträgt der maximale Bezug bzw. die maximale Lieferung von Blindleistung ..... Mvar (oder Alternative). Es ist ein Wert von  $\cos \phi \geq \dots\dots\dots$  einzuhalten. Allfälliger Mehrbezug bzw. Mehrlieferung von Blindenergie wird als Zusatzleistung in Rechnung gestellt.

## 4 Unterbrechungen, Einschränkungen

Jede Partei betreibt ihr Netz in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Jede Partei ist berechtigt, den Betrieb einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs-, Erweiterungsarbeiten oder Kapazitätsengpässen) sowie bei Massnahmen, die sich im Fall von Energieknappheit oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

## 5 Netzanschluss

Die Anschlusspunkte und Übergabestellen sind im *Anhang 4* festgelegt.

## 6 Mess- und Zähleinrichtungen

Die Bestimmungen über die Mess- und Zähleinrichtungen sind im *Anhang 5* festgelegt.

## 7 Datenaustausch

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

## 8 Eigentumsverhältnisse, Betriebsinhaber

Im Eigentum des VNB-A stehen: .....

Im Eigentum des VNB-B stehen: .....

Besondere Nutzungsrechte: .....

Der jeweilige Eigentümer ist für seine Anlagen und Einrichtungen Betriebsinhaber im Sinn des Elektrizitätsgesetzes, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Betriebshoheit und Schnittstellen sind im Betriebsreglement (*Anhang 6*) festzulegen.

## 9 Betrieb, Instandhaltung, Versicherung der Anlagen

Jede Partei betreibt, hält instand und versichert die in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen auf eigene Kosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

## 10 Preise, Rechnungsstellung

Die Preise für Netzbenutzung und Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des VNB-A bzw. des VNB-B (*Anhang 7 A/B*). Jede Partei ist berechtigt, die Preise jährlich anzupassen und der anderen Partei mit neuem Preisblatt mitzuteilen.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. Jede Partei kann Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter Mahnung Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

## 11 Steuern

Die vertraglichen Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 12 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die Parteien gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

### **13 Vertragsdauer, Kündigung**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und dauert auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden.

### **14 Übertragung des Vertrages**

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger der anderen Partei ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

### **15 Änderungen**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form, insbesondere die Erhöhung der vereinbarten Leistung, der Übergang auf eine höhere Abgabespannung und die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Änderung bestehender Anschlüsse.

### **16 Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Dieser Vertrag (inklusive Anhänge) ist in zwei Exemplaren ausgefertigt; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort, Datum .....

{Name Verteilnetzbetreiber A}

{Name Verteilnetzbetreiber B}

Anhänge:

--  
--  
--

## 9 Bilanzgruppen (BG)-Vertrag

Dieser Vertrag wird im Wesentlichen von swissgrid erarbeitet und in dieses Dokument erst eingefügt, wenn alle entsprechenden Abklärungen zur Umsetzung stattgefunden haben und die dazugehörigen Beschlüsse gefasst sind.

- 10 **Anhang: Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie**

# **Allgemeine Bedingungen**

**für die Netznutzung und**

**die Lieferung elektrischer Energie**

1.1d / 18.04.2007

## **Inhaltsverzeichnis**

- Teil 1      Allgemeine Bestimmungen
  - Art. 1      Grundlagen und Geltungsbereich
  - Art. 2      Begriffsbestimmungen
  - Art. 3      Entstehung des Rechtsverhältnisses
  - Art. 4      Beendigung des Rechtsverhältnisses
  
- Teil 2      Netzanschluss und Netznutzung
  - Art. 5      Bewilligungen und Zulassungsanforderungen
  - Art. 6      Anschluss an die Verteilanlagen
  - Art. 7      Schutz von Personen und Werkanlagen
  - Art. 8      Niederspannungsinstallationen
  - Art. 9      Messeinrichtungen
  - Art. 10     Messung des Energieverbrauches
  
- Teil 3      Energief Lieferung
  - Art. 11     Umfang der Energief Lieferung
  - Art. 12     Regelmässigkeit der Energief Lieferung / Einschränkungen
  - Art. 13     Einstellung der Energief Lieferung infolge Kundenverhalten
  
- Teil 4      Preise und Rechnungstellung
  - Art. 14     Preise
  - Art. 15     Rechnungstellung und Zahlung
  
- Teil 5      Schlussbestimmungen
  - Art. 16     Inkrafttreten

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) (Name) \_\_\_\_\_ an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und seinen Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage des EVU, [www.....ch](http://www.....ch) eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.4 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

### **Art. 2 Begriffsbestimmungen**

Als Kunden gelten:

- a) *Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;*
- b) *Bei Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das EVU das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.*

### **Art. 3 *Entstehung des Rechtsverhältnisses***

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung des EVU darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen des EVU keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.
- 3.5 Das EVU kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### **Art. 4 *Beendigung des Rechtsverhältnisses***

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom EVU bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Dem EVU ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
  - a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
  - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
  - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
  - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

## **Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung**

### **Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

#### **5.1 Einer Bewilligung des EVU bedürfen:**

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

5.2 Das Gesuch ist auf dem vom EVU herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und die allenfalls kantonalen Vorschriften.

5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).

5.4 Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des EVU geregelt.

5.5 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen des EVU reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EVU und sind entschädigungspflichtig.

5.6 *Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:*

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EVU entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

5.7 Das EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## **Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen**

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragte.
- 6.2 Das EVU bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EVU nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt das EVU die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 6.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:
- a) bei unterirdischer Zuleitung die Klemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des EVU);
  - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht.
- 6.4 Das EVU erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 6.5 Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- Das EVU ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.6 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 6.7 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem vom EVU bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten.
- Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung des EVU auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.
- 6.8 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.9 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Wenn das EVU auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.
- 6.10 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EVU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

- 6.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

#### **Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EVU die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 7.2 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so ist dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten mitzuteilen. Das EVU legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 7.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

#### **Art. 8 Niederspannungsinstallationen**

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 8.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem EVU zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 8.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlageteil auszuschalten.
- 8.4 Das EVU fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EVU führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 8.5 Der Kunde ermöglicht den vom EVU beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation.

## **Art. 9 Messeinrichtungen**

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EVU geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf seine Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 9.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des EVU. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 9.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 9.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EVU unverzüglich anzuzeigen.

## **Art. 10 Messung des Energieverbrauches**

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EVU. Das EVU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EVU zu melden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EVU die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

### **Teil 3 Energielieferung**

#### **Art. 11 Umfang der Energielieferung**

- 11.1 Das EVU liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 11.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden. Das EVU behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- 11.3 Das EVU setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

#### **Art. 12 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen**

- 12.1 Das EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 12.2 Das EVU hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
  - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das EVU wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 12.3 Das EVU ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EVU einzuhalten.

- 12.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.
- 12.6 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

### **Art. 13 *Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten***

- 13.1 Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) dem Beauftragten des EVU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst.
- 13.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 13.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 13.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **Teil 4 Preise und Rechnungstellung**

### **Art. 14 Preise**

Die anwendbaren Preise, die technischen Anforderungen sowie die Baukostenbeiträge werden durch \_\_\_\_\_ (Name des EVU, der Behörde, bzw. des Gesellschaftsorgans) festgesetzt.

### **Art. 15 Rechnungstellung und Zahlung**

- 15.1 Die Rechnungstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EVU festgelegten Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EVU vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler können im Einverständnis des Kunden vom EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 15.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 15.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 15.4 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 exkl. MwSt, hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.
- 15.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 15.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

## **Teil 5 Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Diese vom \_\_\_\_\_ genehmigten Allgemeinen Bedingungen treten am \_\_\_\_\_ in Kraft. Sie ersetzen das Reglement / die Bedingungen vom \_\_\_\_\_ samt Nachträgen und Änderungen. Der/die \_\_\_\_\_ (Name der Behörde / des Organs) ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen unter Beachtung einer Frist von \_\_\_\_\_ Monaten seit der Veröffentlichung in \_\_\_\_\_ (Amtsblatt, Tageszeitungen, Internet usw.) zu ändern.

Die Kunden werden darüber frühzeitig in geeigneter Weise orientiert.

Ort: \_\_\_\_\_